

**Satzung der Hansestadt Wipperfürth
über eine Verlängerung der Geltungsdauer der
Veränderungssperre für den Geltungsbereich des
Bebauungsplans Nr. 112 Innenstadt
nach §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
i.V. mit §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB)**

Aufgrund des § 17 in Verbindung mit §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666/SGV. NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 19.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 25.04.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt gefasst. Zur Sicherung der Planung wurde vom Rat der Hansestadt Wipperfürth für dieses Gebiet mit Satzungsbeschluss vom 08.05.2018, ortsüblich bekannt gemacht am 19.05.2018, eine Veränderungssperre erlassen.

§ 1

Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der am 27.05.2018 in Kraft getretenen und bis zum 27.05.2020 gültigen Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bereich des Bebauungsplans Nr. 112 Innenstadt. Der Bereich ist in dem beiliegenden Übersichtsplan dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten

2. Erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und

baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Rat der Hansestadt Wipperfürth.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 **In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 1 Jahr, vom Tag der Bekanntmachung, außer Kraft (§ 17 Abs. 1 BauGB).

Die Veränderungssperre tritt in jeden Fall außer Kraft, sobald und soweit der in § 2 genannte Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt rechtsverbindlich wird (§ 17 Abs. 5 BauGB).

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 Innenstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 Abs. 1 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.__.2020

(Michael von Rekowski)
-Bürgermeister-

Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt

